

# Merkblatt

*Schweizer Presseausweis  
und Berufsregister  
[www.\*\*impresum\*\*.ch](http://www.impresum.ch)*

● **Merkblatt zum Schweizer Presseausweis und zum Berufsregister der journalistisch-tätigen Medienschaffenden BR**

(Kurzfassung des Reglements vom 1. Januar 2003)

**Zweck des Berufsregister der journalistisch tätigen Medienschaffenden BR**

Mit der Führung einheitlicher Berufsregister bezwecken der Verband **IMPRESSUM** die Schweizer Journalistinnen, comedia und das Syndikat Schweizer Medienschaffender SSM die Berufsbezeichnung „Medienschaffende BR“ bzw. „Medienschaffender BR“ durch die Schaffung einheitlicher Kriterien für den Berufsregistereintrag zu definieren.

**Die drei Voraussetzungen für den Erhalt des Schweizer Presseausweises sind (kumulativ):**

**a. die Mitgliedschaft im Verband **IMPRESSUM**, comedia oder SSM**

**b. Hauptberufliche Tätigkeit als Medien-schaffende/r während mindestens zwei Jahren für ein oder mehrere nach journalistischen Kriterien hergestellte(s) Medienprodukt(e).**

● „Journalistische Tätigkeit“ stellt einen eigenständigen Beitrag an den Inhalt oder die Gestaltung des Medienproduktes dar und besteht insbesondere darin, mittels Text, Bild, Ton oder deren Kombination, Informationen und Meinungen, im Hinblick auf deren Veröffentlichung oder Verbreitung zu sammeln, überprüfen, auszuwählen, strukturieren, analysieren, illustrieren, vorzubereiten. Die beispielhafte aufgezählten Funktionen auf dem Antragsformular für den Schweizer Presseausweis und Eintrag in das Berufsregister gelten grundsätzlich als journalistische Tätigkeit. Bei der Abgrenzung von journalistischer Tätigkeit zu PR- und Werbetätigkeit wird insbesondere auf das Mass der redaktionellen Unabhängigkeit und den journalistischen Anspruch des betreffenden Mediums abgestellt. Als journalistische Tätigkeit gilt auch ein Stage/Volontariat sowie der Kursbesuch an einer Journalistik-Schule (MAZ, CRFJ

etc.)

● „Hauptberufliche journalistische Tätigkeit“: wer mindestens 50% seiner Berufstätigkeit der journalistischen Tätigkeit widmet.

● „Medienschaffende BR und der Medien-schaffender BR“ ist, wer in Übereinstimmung mit der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ arbeitet. Sie/er arbeitet für ein nach journalistischen Kriterien hergestelltes Medienprodukt, angestellt im Rahmen einer Redaktion oder freiberuflich für den redaktionellen Teil des Medienproduktes und ist eigenschöpferisch produktiv an der Erarbeitung bzw. Verbreitung von Informationen mittels eines oder mehrerer Kommunikationsmittel der Massenmedien beteiligt.

● Abkürzung der Karenzfrist / Unterbruch der journalistischen Tätigkeit: Die Karenzfrist von zwei Jahren kann gekürzt oder erlassen werden, wenn der Bewerber früher hauptberuflich journalistisch tätig war, ohne die Karenzfrist zu erfüllen, eine langjährige nebenberufliche journalistische Tätigkeit ausgeübt hat, oder eine Journalistik-Schule besucht bzw. ein journalistisches Studium absolviert hat. Medienschaffende BR, die wegen Mutterschaft, Betreuungspflichten, Erwerbslosigkeit, Weiterbildung oder aus anderen wichtigen Gründen ihre journalistische Tätigkeit vorübergehend reduzieren und weniger als 50% tätig sind, können während maximal zwei Jahren den Schweizer Presseausweis behalten.

● „Nach journalistischen Kriterien hergestellte Medienprodukte“ sind solche, die

● 1. eine unabhängige Berichterstattung im Sinne der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ zulassen;

● 2. über ein Redaktionsstatut oder gleichwertige interne Richtlinien verfügen;

● 3. die Publikationen, Dienste und elektronische Medien müssen in ihrem Verbreitungsgebiet allgemein erhältlich bzw. empfangbar sein.

**c. Die Anerkennung der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ mittels Unterschrift.**

*Nebenbeschäftigungen müssen mit der journalistischen Tätigkeit vereinbar sein, insbesondere bezgl. der journalistischen Unabhängigkeit und Ethik*

**Änderung der Berufssituation und Löschung:** *Medien-schaffende BR teilen dem zuständigen Verband eine Änderung der Berufssituation unverzüglich mit. Eine Löschung wird insbesondere vorgenommen, wenn die Eintragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, bei Austritt/Ausschluss aus dem Verband und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verletzungen der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“.*

Aktualisiert: 25.10.04